

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 27 (1944)
Heft: 8

Artikel: [s.n.]
Autor: Storm, Th.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-409494>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der päpstliche Stuhl hat Interessen, woran wir nicht denken, und Mittel, sie im Stillen durchzuführen, wovon wir keinen Begriff haben.

Eckermann, Gespräche mit Goethe, 3. April 1829.

Haben Sie Vorsorge getroffen,

dass bei Ihrem Ableben die Bestattungsfeier
in freigeistigem Sinne vor sich geht?
Eine diesbezügliche letztwillige Verfügung
sichert dies.

nicht als vollgültige Ehe gelten lässt, sondern sie nur gestattet, damit ihre Gläubigen im modernen Staate als verheiratet anerkannt werden und im Erbrecht und in anderen Beziehungen nicht zu kurz kommen.

All die Unzukämmlichkeiten und Streitigkeiten, die sich, besonders im Zusammenleben mit der römisch-katholischen Kirche, aus dem auch bei uns noch vorherrschenden kirchenpolitischen System der Staatskirchenhoheit ergeben, führten dazu, die Einheit und Verbindung von Staat und Kirche mehr und mehr zu vermeiden und die Verschiedenheit und Lösung dieser beiden Mächte zu betonen. Damit nähern wir uns dem System der Trennung von Staat und Kirche, dessen Betrachtung wir uns nun zuwenden wollen. (Fortsetzung folgt.)

Priester des Zölibates satt.

Im rein katholischen Innerrhoden, das heißt im Flecken Appenzell selbst, herrscht in den frommen Kreisen grosse Aufregung. Der Rektor der Kantonsschule Innerrhodens, der Kapuzinerpater vom Kapuzinerkollegium St. Anton, Dr. Fehr, hat das Ordenskleid ausgezogen und — geheiratet. Aber dabei blieb es nicht. Den gleichen Schritt hat fast zu gleicher Zeit der geistliche Schulinspektor von Innerrhoden, Kaplan Grasser, unternommen, der seinem geistlichen Berufe ebenfalls den Abschied gab und sich der Ehe zuwandte. Die Aufregung bei den alten frommen Tanten und auch in den Kreisen der davon betroffenen Orten und in den Pfarrhäusern und Kaplaneien ist nicht gering. «Wenn das am grünen Holz geschieht...» In den katholischen Blättern ist natürlich von diesem «Skandal» kein Wort zu finden, umso mehr wird natürlich in der Öffentlichkeit, im Kanton Appenzell und weit darüber hinaus gesprochen. Im Volke findet der Schritt keine Verurteilung. Nur die Heuchler und Sünder spielen die Gerechten und rümpfen die Nasen.

Für die meisten Entrüsteten wäre es besser, sie brächten soviel Mut und Ehrlichkeit auf, zu ihren gesunden Trieben zu stehen, wie die beiden gewesenen Geistlichen, die, wie es heißt, längst bestandene Verhältnisse auf eine ehrliche Weise normalisierten. «Volksrecht».

Sonderbar, über solche Vorkommnisse trumpetet die katholische Presse nicht, wie wir es sonst bei ihr gewohnt sind, und die «Christliche Kultur» oder die «Schweizerische Kirchenzeitung» stellen keine «tiefgründigen» Betrachtungen an. Das wäre doch am Platze, denn die Exkommunikation sollte doch den Gläubigen mitgeteilt werden? Oder wurde diese noch nicht ausgesprochen, weil man die Hoffnung hegt, die beiden Apostolen würden eines Tages winselnd und reumütig zu Kreuze kriechen, wie seinerzeit ein Anton Krenn? Man kann ja nie wissen, denn ein Pfaff bleibt ein Pfaff, ob er auch seinen Rock auszieht!

Wenn der Pöbel aller Sorte
tanzt um die goldenen Kälber,
halte fest: Du hast vom Leben
doch am Ende nur dich selber.

Th. Storm.

Der materiell wichtigste Entscheid.

Die «Schweizerische Kirchen-Zeitung» Nr. 24, vom 15. Juni, bringt auf der ersten Seite in lateinischer Sprache das «Dekret der Ritenkongregation über die päpstliche Anerkennung der zwei Wunder zur Heiligsprechung des seligen Bruders Klaus» und stellt mit einem Seufzer der Erleichterung fest, dass der «materiell wichtigste Entscheid gefallen» sei. «Das Dekret ist in Sachseln im Originaltext und in deutscher Uebersetzung an der Wallfahrtkirche angeschlagen.»

Die «Schweizerische Kirchen-Zeitung» schreibt weiter: «In Worten hoher Anerkennung, die jeden Eidgenossen und vor allem jeden Katholiken freuen können, ist darin der heilige Gestalt von Bruder Klaus gedacht. Staunen ergreift jedes Gemüt, das das wundervolle Leben Nikolas' von der Flüe erwägt, das er geführt als Jüngling, als Soldat, als Familienvater, als Magistrat. Grösste Bewunderung erregt es, dass er auf Antrieb der göttlichen Gnade Gattin, Kinder, Hab und Gut verliess und zwanzig Jahre lang ein entsagungsvollstes Leben in der Einöde führte, nur genährt von der heiligen Eucharistie, wie gewichtige Zeugen erklärten.»

«War Bruder Klaus auch in der Einöde, so kamen doch sehr viele zu ihm, um sich Rats zu erholen, sogar die obersten Landesbehörden der eidgenössischen Orte, die ihn als obersten Schiedsrichter, in schwierigsten politischen Fragen, welche zum Kriege führen könnten, erwählten.

— — — — —
Die liturgische Verehrung, welche auf Wunsch des Schweizer und vor allem des Obwaldnervolkes früh anhob, fand die Billigung des Bischofs von Konstanz, der Ritenkongregation und schliesslich am 1. Februar 1649 des Papstes Innozenz X. Mit dieser äquipollenten Seligsprechung gab sich jedoch das Schweizervolk nicht zufrieden, sondern wünschte seinen hervorragenden Landsmann formell heilig gesprochen.»

Zu diesem Zwecke wurde der Prozess über die Wunderheilungen eröffnet, die auf Fürbitte des seligen Bruder Klaus von Gott gewirkt wurden. Die kanonisch einwandfreie Prozessführung wurde durch Dekret vom 16. Juli 1941 anerkannt. Die erste Wunderheilung von Bertha Schurmann (Egerkingen) betrifft eine allgemeine Gehirn- und Rückenmarkentzündung, die sowohl vom behandelnden Arzte wie von drei von der Ritenkongregation bestellten Sachverständigen einmütig und ohne Zögern pessimistisch prognostiziert wurden, was die Heilmöglichkeit anbetrifft. Nach der am Tage Christi Himmelfahrt 1939 erfolgten Heilung, die in zweimaliger ärztlicher Untersuchung bestätigt wurde, erklärten die Sachverständigen deren Wundercharakter.

Das zweite Wunder der Heilung von Ida Jeker nennt als Krankheiten genuine Epilepsie, chronische Nervenentzündung, sowie Hautgeschwür am linken Arm. Dieser Arm hatte nach teilweisen Lähmungsscheinungen auch Erscheinungen sehr starken Schwundes gezeigt und zuletzt völlige Lähmung. Nach der Heilung in Sachseln war an Stelle des Geschwürs neue Hautbildung getreten, der gelähmte Arm wieder brauchbar, so dass die Geheilte nach zwei Tagen sogar Holz spalten konnte. Auch hier anerkannten die Sachverständigen den Wundercharakter.»

— — — — —
Am Dreifaltigkeitssonntag wurde dann, wie es in der Schweizer Kirchen-Zeitung weiter heißt, dem Hl. Vater das Dekret über das «Tuto» verlesen und in der Folge konnte Monsignore Krieg